



VERORDNUNG

betreffend Hundehaltung

in der Gemeindevertretungssitzung am 13.05.2019 beschlossen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg und des Bundes zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, verordnet.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Sonntag und ist auf allen öffentlich zugänglichen Flächen und Örtlichkeiten anzuwenden.

§ 2

1. Hundebesitzer und Hunde führende Personen (Hundehalter) sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hiefür sind die von der Gemeinde Sonntag kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsäckchen zu verwenden und die gefüllten Säckchen in den Hundekotbehälter oder im Restmüll zu entsorgen.
2. Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden.

§ 3

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- Auf Friedhöfen, auf Kinderspielflächen, auf Schulplätzen und auf öffentlichen Sandspielflächen.

§ 4

Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Sonntag müssen Hunde an der Leine geführt werden.

§ 5

Die in den §§ 3 und 4 normierten Verbote und Anordnungen gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinhunde, Suchhunde, Blindenhunde etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich macht oder dies Grund des Einsatzes oder Handicaps nicht tunlich wäre.

§ 6

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist sowohl der Hundebesitzer als auch der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat, oder es führt.

§ 7

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem von ihr beauftragten Organ auf Nachfrage über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 8

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

Inkrafttreten der Verordnung:

Mit dem nächsten Tag der auf die Kundmachung folgt.

Die Bürgermeisterin
Martin-Gabriel Luzia



Angeschlagen am: 22.05.2019

Abgenommen am: 18.06.2019

Nachrichtlich an:

BH Bludenz zur Kenntnisnahme

Sonntag, 14.05.2019